

# Einwohnergemeinde Heimenhausen



## Personalreglement (PersR)

Genehmigt am: 26.06.2024  
Gültig ab: 01.01.2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>Rechtsverhältnis</b> .....	3
Geltungsbereich .....	3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal .....	3
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats .....	3
Privatrechtlich angestelltes Personal .....	3
Kündigungsfristen .....	3
<b>Lohnsystem</b> .....	3
Grundsatz .....	3
Aufstieg .....	3
Verfahren .....	4
Rückstufung .....	4
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde .....	4
<b>Leistungsbeurteilung</b> .....	4
Organigramm / Kaderstellen .....	4
Kader .....	4
Übrige Stellen .....	5
Eröffnung / Rechtsmittel .....	5
Aussergewöhnliche Leistungen .....	5
<b>Besondere Bestimmungen</b> .....	5
Arbeitsplatzbewertung .....	5
Stellenausschreibung .....	5
Unfallversicherung .....	5
Taggeldversicherung .....	5
Pensionskasse .....	5
Abgangsentschädigungen / Rentenansprüche .....	5
Sitzungsgeld .....	5
Jahresentschädigungen / Spesen .....	5
Personalverordnung .....	5
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	5
Inkrafttreten .....	5

## Rechtsverhältnis

- Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Heimenhausen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats <sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.
- <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- <sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt eingestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent;
  - b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent;
  - c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent.
- Aufstieg **Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- <sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup> Bis zur Gehaltsstufe 48 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Anforderungen / Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsvorteil). Sofern die Anforderungen / Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen / Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen / Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

<sup>3</sup> Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen / Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

**Art. 11** <sup>1</sup> Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

<sup>2</sup> Es geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.  <sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.
Eröffnung / Rechtsmittel	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.  <sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.  <sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	<b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 5'000 im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 15</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	<b>Art. 16</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	<b>Art. 17</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	<b>Art. 18</b> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besondere Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigungen / Rentenansprüche	<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	<b>Art. 20</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld.
Jahresentschädigungen / Spesen	<b>Art. 21</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Personalverordnung	<b>Art. 22</b> Weitere ausführende Bestimmungen werden in der Personalverordnung geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2019 in Kraft.  <sup>2</sup> Die Änderungen vom 26.06.2024 treten am 01.01.2025 in Kraft.
---------------	---

Die Versammlung vom 26. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

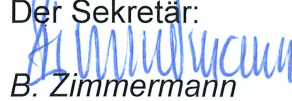
**Einwohnergemeindeversammlung**

**Heimenhausen**

Die Präsidentin:

  
C. Steffen

Der Sekretär:

  
B. Zimmermann

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Heimenhausen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

#### Verwaltungspersonal

Gemeindevorwarter / Gemeindevorwarterin	GKL 21
Gemeindevorwarter-Stv. / Gemeindevorwarterin-Stv.	GKL 13
Leiter AHV-Zweigstelle / Leiterin AHV-Zweigstelle	GKL 11
Verwaltungsangestellte	GKL 11

#### Technisches Personal

Leiter Werkhof / Leiterin Werkhof	GLK 13
Mitarbeiter Werkhof / Mitarbeiterin Werkhof	GLK 11
Abwart Liegenschaften / Abwartin Liegenschaften	GLK 11

## Anhang II

### 1. Behördenmitglieder

	Jahresentschädigungen	Stundenentschädigungen
1.1 <u>Gemeinderat</u>		
1.1.1 Gemeindepräsidium*	CHF 15'000.00	
1.1.2 Gemeinde-Vizepräsidium*	CHF 6'000.00	
1.1.3 übrige Mitglieder des Gemeinderates*	CHF 4'000.00	
1.1.4 Sitzungsgeld Gemeinderatssitzungen gem. Ziff. 3.1		
1.1.5 Sitzungsgeld Gemeindeversammlungen gem. Ziff. 3.1		
1.1.6 Sitzungsgeld Klausur gem. Ziff. 3.1		
1.1.7 Definition der Jahresentschädigung gem. Ziff. 1.1	Sitzungsgeld in Jahresentschädigung inbegriffen	Reisespesen/Verpflegung (nur bei auswärtiger Tätigkeit)
1.1.7.1 Ordentliche Gemeinderatssitzung	Nein	Nein
1.1.7.2 A.o. Gemeinderatssitzungen, Klausuren	Nein	Ja
1.1.7.3 Gemeindeversammlung	Nein	Nein
1.1.7.4 Aufnahme Siegelungsprotokolle	Nein	Ja
1.1.7.5 Aktenstudium Gemeinderatssitzungen, Telefonate, Anfragen, Strassengespräche	Ja	Nein
1.1.7.6 Bürositzungen (Gemeindepräsident und Vizepräsident)	Nein	Nein
1.1.7.7 Besprechungen mit der Verwaltung (inkl. Mitarbeitergespräche)	Ja	Nein
1.1.7.8 Alle übrigen gemeinderätlichen Tätigkeiten	Nein	Ja
1.1.7.9 Informationstagungen	Nein	Ja
1.1.7.10 Einweihungen, Eröffnungen, Jubiläen, Apéros (Delegation durch Gemeinderat)	Nein	Ja
1.1.7.11 Jungbürgerfeier, Seniorenausflug	Nein	Nein
1.1.7.12 Besuche von Jubilaren/innen	Ziff. 3.1. Bst. a	Nein
1.1.7.13 Besuche / Reisen	Gemäss vorgängigem Gemeinderatsbeschluss	Gemäss vorgängigem Gemeinderatsbeschluss
1.2 <u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u> für die Auszählung bei Abstimmungen, National- und Ständeratswahlen pro Mitglied und Tag. Entweder wird die geldliche Entschädigung nach Sitzungsgeld / Spesen gem. Ziff. 3.1 / Ziff. 3.2 oder die anderthalbfache Arbeitszeit vergütet (bei Mithilfe von Verwaltungsangestellten).		
1.3 <u>nicht ständige Kommissionen</u> Sitzungsgeld / Spesen gem. Ziff. 3.1 / Ziff. 3.2		
1.4 <u>Delegierte</u> Sitzungsgeld / Spesen gem. Ziff. 3.1 / Ziff. 3.2		

### 2. Angestellte

	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung **
2.1 <u>Mitarbeiter Werkhof / Mitarbeiterin Werkhof</u>		
2.1.1 Stundenlohn *		CHF 30.00
2.1.2 Maschinen und Geräte nach ART		
2.2 <u>Abwart / Abwartin Gemeindeliegenschaften</u>		
2.2.1 Stundenlohn *		CHF 30.00
2.3 <u>Hilfspersonal Reinigung</u>		
2.3.1 Stundenlohn *		CHF 21.00
2.3.2 Stundenlohn Minderjährige *		CHF 15.00
2.4 <u>Gemeindeweibel / Gemeindeweibelin</u> Jahresentschädigung *	CHF 3'000.00	



2.5	<u>Ackerbaustellenleiter</u>	
2.5.1	Jahresentschädigung*	CHF 1'200.00

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>	
	Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte Personen	
	a) Abendsitzungen (bis 3 Stunden)	CHF 50.00
	b) Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden)	CHF 90.00
	c) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	CHF 180.00
3.2	<u>Reisespesen</u>	
	Bahnбилlette 2. Klasse oder CHF 0.80 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	

\* Basis 1.1.2025

Wird der Teuerung gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) angepasst.

\*\* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind nicht enthalten und werden zum Stundenansatz / Jahresentschädigung dazugerechnet:

- 10.64 % auf Anteil Ferien (= 25 Tage);
- 12.07 % auf Anteil Ferien (= 28 Tage);
- 14.04 % auf Anteil Ferien (= 32 Tage);
- 14.54 % auf Anteil Ferien (= 33 Tage);
- 3.077 % auf Anteil Feiertage;
- 08.33 % auf Anteil 13. Monatslohn (inkl. Anteil Ferien und Feiertage).

Die Prozentsätze der Ferien-, Feiertags- und 13. Monatslohnentschädigung sind in der Lohnabrechnung auszuweisen.

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

## **Auflagezeugnis der Änderungen vom 28. November 2018**

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderungen vom 25. Oktober 2018 bis 27. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberi öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 25.10.2018 und 25.11.2018 bekannt.

Heimenhausen, 28. November 2018

**Einwohnergemeinde**

**Heimenhausen**

Der Gemeindeschreiber:

*B. Zimmermann*

## **Publikation**

Die Änderung des Personalreglements wurde in der Anzeiger-Ausgabe vom 06. Dezember 2018 publiziert.

## **Auflagezeugnis der Änderungen vom 26. Juni 2024**

Der Gemeindegeschreiber hat die Reglementsänderungen vom 22. Mai 2024 bis 25. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 16.05.2024 und 23.05.2024 bekannt.

Heimenhausen, 26. Juni 2024

**Einwohnergemeinde  
Heimenhausen**  
Der Gemeindegeschreiber:  
  
B. Zimmermann

## **Publikation**

Die Änderung des Personalreglements wurde in der Anzeiger-Ausgabe vom 08. August 2024 publiziert.